

ZH_KASSATIONSGERICHT AA050174 vom 31. Juli 2006

Zh Kassationsgericht, 2006-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA050174

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AA050174 du 31 juillet 2006

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AA050174 del 31 luglio 2006

Erwägungen

E. 1

Hinsichtlich des dem vorliegenden Prozess zugrunde liegenden Sachverhaltes im Einzelnen sowie des vorinstanzlichen Prozessverlaufs wird vorab auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (§ 161 GVG; KG act. 2).

E. 2

Der Sachverhalt, welcher dem vorinstanzlichen Urteil zugrunde lag, lässt sich wie folgt zusammenfassen: a) Im November 2000 schloss die Beschwerdeführerin (Verkäuferin) mit der A. SA (Käuferin) einen Kaufvertrag über kaltgewälzte Stahlspulen ab. Die Bezahlung des Kaufpreises sollte mittels eines unwiderruflichen Dokumentarakkreditivs erfolgen. Die Beschwerdegegnerin übertrug in der Folge ein von der Bank B. im Auftrag der Endabnehmerin der Ware zugunsten der A. SA eröffnetes Dokumentarakkreditiv auf die Beschwerdeführerin und bestätigte dieses. Am 23. November 2000 reichte die Bank C. der Beschwerdegegnerin die Dokumente ein. Die Beschwerdegegnerin verweigerte deren Aufnahme wegen fehlender Übereinstimmung mit den Akkreditivbedingungen. Die Beschwerdeführerin verlangt Schadenersatz wegen Nichthonorierung des Akkreditivs. b) Die Vorinstanz wies die Klage mit Urteil vom 3. Oktober 2005 ab, im Wesentlichen mit der Begründung, eines der eingereichten Dokumente (sogenanntes FCR "Forwarding Agent's Certificate of Receipt") habe nicht den Akkreditivbedingungen entsprochen, weshalb keine Zahlungspflicht der Beschwerdegegnerin bestanden habe. Diese habe im Übrigen auch nicht rechtsmissbräuchlich gehandelt und keine Rüge- bzw. Mitteilungspflichten verletzt.

E. 3

Schliesslich wirft die Beschwerdeführerin der Vorinstanz vor, sie hätte willkürliche tatsächliche Annahmen i.S. von § 281 Ziff. 2 ZPO getroffen, indem sie sich über die Feststellung der Bankenkommission der ICC in ihrem Gutachten vom 13. November 2001 unzulässigerweise hinweggesetzt habe. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das von der Beschwerdeführerin eingereichte Gutachten (HG act. 3/33) nirgends festhält, dass die Akkreditivkonformität des in Frage stehenden Dokumentes (FCR) (vgl. insb. act. 3/33 S. 4) gegeben sei. Aber selbst wenn dies zutreffen hätte, wäre die Vorinstanz nach dem Grundsatz "iura novit curia" nicht an die entsprechende rechtliche Beurteilung im Gutachten gebunden gewesen. Soweit die rechtliche Beurteilung durch die Vorinstanz mit den Erwägungen in diesem Parteigutachten nicht übereinstimmt, ist es der Beschwerdeführerin anheimgestellt, dies im Rahmen der Berufung ans Bundesgericht geltend zu machen. Auf die Beschwerde ist somit auch in diesem Punkt nicht einzutreten.

E. 4

Als willkürliche tatsächliche Annahme rügt die Beschwerdeführerin schliesslich auch, dass die Vorinstanz aus dem Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 23. Februar 2001 keine Geltendmachung von Rechten an der Ware und keine Verfügung über die Ware ableite (Beschwerde KG act. 1 S. 9 Rz 2.4 und 2.5). Die Vorinstanz setzte sich auf S. 31 f. des angefochtenen Urteils mit diesem Schreiben der Beschwerdegegnerin (HG act. 3/17) auseinander und begründete ihre Auslegung, dass die blosser Feststellung, der Besitz der Beschwerdegegnerin am FCR sei mit den Rechten an der Ware verknüpft, nicht als Verfügung über die Ware "auf andere Weise" im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung betrachtet werden könne (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 31 letzter Absatz). Auch dabei handelt es sich nicht um eine tatsächliche Feststellung der Vorinstanz, sondern um eine rechtliche Würdigung. Auch diese kann die Beschwerdeführerin im Rahmen der Berufung vor Bundesgericht rügen, und auch darauf kann deshalb im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten werden.

- 6 -

E. 5

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde als solche ist folglich nicht einzutreten. Entsprechend wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (§ 64 Abs. 2 und 68 Abs. 1 ZPO). Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.